I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1196/76 DES RATES

vom 17. Mai 1976

zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfischen für die Konservenindustrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 ist vorgesehen, daß den Thunfischerzeugern der Gemeinschaft erforderlichenfalls eine Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie gewährt wird ; mit dieser Maßnahme sollen mögliche Nachteile der vorgesehenen Einfuhrregelung für die Erzeuger ausgeglichen werden. In Anbetracht der unzureichenden Gemeinschaftserzeugung von Thunfisch ist die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt worden, um der diese Erzeugnisse verwertenden Nahrungsmittelindustrie vergleichbare Versorgungsbedingungen zu erhalten, wie sie für die Thunfisch ausführenden Drittländer gelten ; eine Preissenkung bei der Einfuhr von Thunfisch kann das Einkommensniveau der Erzeuger folglich unmittelbar gefährden.

Inwieweit diese Gefahr eingetreten ist, läßt sich an Hand eines für eine normale Marktlage repräsentativen Preisniveaus in der Gemeinschaft beurteilen ; der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfisch muß daher vor der Eröffnung des Fischwirtschaftsjahres für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften festgesetzt werden.

Die verschiedenen von den Mitgliedstaaten gefangenen Thunfischarten für die Konservenindustrie tragen gleichzeitig und in ihrer Gesamtheit zur Bildung der Marktpreise für die Gemeinschaftserzeugung bei ; die für die einzelnen Arten tatsächlich festgestellten Produktionspreise sind daher nach der Art und Aufmachung zu berichtigen, die als Bezugsgrundlage für die Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises herangezogen werden.

Die Auswirkungen einer Preissenkung bei der Einfuhr lassen sich einmal nach dem durchschnittlichen Einfuhrpreisniveau, das sich aus der Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ergeben würde, und zum anderen nach dem für eine normale Marktlage repräsentativen gemeinschaftlichen Produktionspreisniveau unter Berücksichtigung der normalen Schwankungsbreite der Preise beurteilen.

Die Lage auf dem Thunfischmarkt wird in ihrer Entwicklung merklich durch die Zeitfolge der Anlandungen der Gemeinschaftserzeugung und die tatsächlichen Einfuhrmöglichkeiten bestimmt, die selbst wiederum weitgehend von den Fischfangergebnissen in den Thunfisch ausführenden Drittländern abhängen ; diese Lage ist daher monatlich zu prüfen, um zu entscheiden, ob die Ausgleichsentschädigung gewährt werden soll.

Die Verordnung (EWG) Nr. 109/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfischen für die Konservenindustrie [2] hat sich als unwirksam erwiesen ; es ist daher angebracht, sie aufzuheben und Regeln festzulegen, die besser an die Markt- und Produktionslage angepaßt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 genannte gemeinschaftliche Produktionspreis vor Beginn des Fischwirtschaftsjahres für die ganze Dauer des Fischwirtschaftsjahres oder für jeden der

[1] ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 46.

Zeitabschnitte, in die das Fischwirtschaftsjahr unterteilt wird, festgesetzt. Dieser Preis gilt für Gelbflossenthun in der Aufmachung „ganz" mit einem Stückgewicht von weniger als 10 kg.

Das Fischwirtschaftsjahr für Thunfisch beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres ; die in Absatz 1 genannte Unterteilung kann nach Arten erfolgen.

Artikel 2

Für jedes der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird jeden Monat auf der Grundlage des gewogenen Mittels der für jedes Erzeugnis festgestellten Monatsdurchschnittspreise, das entsprechend den Unterschieden der Art oder Aufmachung gegenüber der für die Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises maßgebenden Art und Aufmachung berichtigt wird, ein Monatsdurchschnittspreis des Gemeinschaftsmarktes ermittelt.

Artikel 3

Für jedes der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird die Ausgleichsentschädigung im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 den Thunfischerzeugern der Gemeinschaft gewährt, wenn zugleich :

— der vierteljährliche Durchschnittspreis des Gemeinschaftsmarktes und
— der gegebenenfalls um die betreffende Ausgleichsabgabe erhöhte und für den gleichen Zeitraum oder, bei Fehlen, für den letzten Zeitraum mit Preisfeststellung berechnete Einfuhrpreis im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 derselben Verordnung für das gleiche Erzeugnis oder für das für die Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises maßgebende Erzeugnis

weniger als 90 v.H. des gemeinschaftlichen Produktionspreises betragen.

Artikel 4

Die Ausgleichsentschädigung wird nur gewährt, wenn aus einer Prüfung hervorgeht, daß die auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellte Lage Folge des Preisniveaus auf dem Weltmarkt für Thunfisch ist, und daß ein Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht von einer außergewöhnlichen Zunahme der erzeugten Mengen hervorgerufen wird.

Artikel 5

Die Ausgleichsentschädigung beläuft sich für alle während des Zeitraums von drei Monaten, auf den sich die Preisfeststellungen bezogen haben, an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen höchstens auf den Differenzbetrag zwischen dem gemeinschaftlichen Produktionspreis und dem vom Gemeinschaftserzeuger tatsächlich erzielten Preis. Diese Entschädigung darf auf keinen Fall den Differenzbetrag zwischen dem gemeinschaftlichen Produktionspreis und dem vierteljährlichen Durchschnittspreis des Gemeinschaftsmarktes übersteigen.

Artikel 6

Die Entschädigung wird dem Erzeuger auf dessen Antrag hin ausgezahlt.

Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 werden festgelegt :

— die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere diejenigen für die in Artikel 2 genannten Berichtigungen des gewogenen Mittels der Monatsdurchschnittspreise ;
— der Höchstbetrag der Ausgleichsentschädigung.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 109/76 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

ANHANG

Yellowfin, Gelbflossenthun	(Neothynnus albacora, Thunnus albacares)
Germon, weißer Thun	(Thunnus alalunga)
Blue-fin, roter/gemeiner Thun	(Thunnus thynnus)
Big-eye, großäugiger Thun (Patudo)	(Parathynnus obesus, Parathynnus macropterus)
Skipjack, gestreifter Thun, (echter) Bonito	(Euthynnus pelamis, Katsuwonus pelamis)
Little Tunny, falscher Bonito	(Euthynnus alletteratus)